Nr. 169 19. Jahrg.

Geschäftsstelle und Redaktion: Dresden-A. 16, Holbeinstraße 46

Sächsische Volkszeitung

Dienstag, 27. Juli 1920

Fernsprecher 21 868
Postscheckkonto: Leipzig Nr. 14797

Bezugspreis: Vierteljährlich in der Geschäftsstelle oder von der Post abgeholt Ausgabe A mit Illustr. Beilage 10.20 M Ausgabe B 9.45 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus Ausgabe A 10.65 M, Ausgabe B 9.90 M. — Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Wochentagen nachm. — Sprechstunde der Redaktion: 11 bis 12 Uhr vorm.

Anzeigen: Annahme von Geschäftsanzeigen bis 10 Uhr, von Familienanzeigen bis 11 Uhr vorm. — Preis für die Petit-Spaltzeile 1.40 M, im Reklameteil 3.50 M, Familienanzeigen 1.80 M. — Für undeutlich geschriebene, sowie durch Fernsprecher aufgegebene Anzeigen können wir die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernehmen

Grundsätzliches zum Schulstreik

Unter dieser Spitzmarke bringt Professor R. Willermann, M. d. pr. L., Staatssekretär im preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung, Berlin, in Nr. 4 der „Christlichen Politik", folgende sehr bedeutsamen Ausführungen, die im Hinblick auf den kürzlich beigelegten Schulstreik in Herne die katholischen Eltern Sachsens besonders interessieren dürften:

Schulstreik — ein häßliches Wort! Bei allen, die es ehrlich meinen mit der Gesundung des deutschen Volkes und in dem weitverbreiteten Streikfieber ein Haupthindernis dieser Gesundung erblicken, wird das Wort Schulstreik sofort ein Gefühl des Unbehagens und der Verurteilung wachrufen. Das Wort trifft aber auch gar nicht die Sache, die bezeichnet werden soll. Bei einem Schulstreik muß die Schule streiken, d. h. nach vorheriger Verabredung die Arbeit einstellen. Zur Schule gehören aber auch die Lehrer. Solange sie an der Arbeitseinstellung nicht teilnehmen, kann man nicht von einem Schulstreik sprechen, sondern höchstens von einem Schülerstreik.

Aber das Wort Schülerstreik wäre noch bedenklicher als das Wort Schulstreik. Niemand wird doch wohl Schülern, unmündigen Kindern, das Recht zusprechen, nach gemeinsamer Verabredung den Besuch des Unterrichtes einzustellen, weil ihnen dieses oder jenes an der Schule oder den Lehrern nicht paßt. Tatsächlich entscheiden beim Schulstreik ja auch nicht die Schüler, sondern die Eltern. Und es kann jedenfalls vom christlichen Standpunkte aus nicht bestritten werden, daß Eltern nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht haben, ihre Kinder aus einer Schule oder aus einem Unterrichte fernzuhalten, wo sie ernsten Gefahren für die Gesundheit des Leibes oder gar der Seele ausgesetzt sind.

Auch in diesem Falle bleibt die Schulversäumnis höchst bedauerlich und bedenklich. Die Erfahrung im Kriege und nach dem Kriege hat uns ja mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, wie der häufige Ausfall des Unterrichtes und die Unregelmäßigkeit im Schulbetrieb zur Verwilderung der Jugend geführt hat. Vor allem aber leidet durch den Schulstreik die Achtung vor der Autorität der Lehrer und vor der Autorität überhaupt in den Kinderseelen einen Schaden, der kaum wieder gutzumachen ist. Man kann einwenden, daß die Lehrer durch ihr Verhalten selbst daran schuld sind. Dennoch wird man zugeben müssen, daß auch bei berechtigten Klagen der Eltern über einen Lehrer zuerst alle anderen Mittel zur Beilegung der Gegensätze versucht werden müssen, ehe man die Schüler als Mitkämpfer in die Sache hineinzieht.

Treffend hat der Vorstand des katholischen Lehrerverbandes Westfalens in einer grundsätzlichen Erklärung gesagt, daß „er in dem Schulstreik das letzte zulässige Mittel sieht, das der katholischen Elternschaft im Kampfe um die Erhaltung der konfessionellen Schule zusteht. Er setzt dabei voraus, daß dieses Mittel, dessen Anwendung ohne Zweifel erhebliche Schädigungen der Erziehung und des Unterrichtes in sich schließt, nach vorausgegangener Beratung mit der Lehrerschaft nur angewandt werden darf, wenn die Grundrechte der Elternschaft auf die Schule bedroht erscheinen."

Nun heißt es in Artikel 149 der Reichsverfassung: „Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer überlassen." Offenbar darf also die Regierung gegen einen Lehrer, der sich weigert, Religionsunterricht zu erteilen, deswegen nicht mit Strafen vorgehen. Solange ein solcher Lehrer nicht aufhört, Mitglied der katholischen Kirche zu sein, ist nach dem Buchstaben des Schulunterhaltungsgesetzes auch kein Anlaß gegeben, ihn von einer katholischen Schule zu versetzen. Anders ist es jedoch, wenn man dieses Gesetz seinem Sinne nach auslegt. Niemand wird ernsthaft leugnen wollen, daß die Vertreter des katholischen Episkopates in Deutschland auf der Reichsschulkonferenz, die hochwürdigsten Herren Erzbischof Dr. v. Hauck und Bischof Dr. Berning recht haben, wenn sie in Punkt 3 ihrer Erklärung sagen: „Wirklich konfessionelle Schulen sind nur denkbar unter Leitung von Lehrern, die kirchlich gläubig sind. Der Staat hat daher Gewähr dafür zu bieten, daß nur solche Lehrer in den Bekenntnisschulen angestellt werden." Würde also ein Lehramtsbewerber sich weigern, konfessionellen Religionsunterricht zu erteilen, so wäre es gegen den Geist des Volksschulunterhaltungsgesetzes, ihn an einer konfessionellen Schule anzustellen. Schwierigkeiten entstehen bei angestellten Lehrern, die den übernommenen Religionsunterricht nicht weiter erteilen wollen. Man kann recht wohl der Meinung sein, daß sie sich einseitig der übernommenen Verpflichtung eines Vertrages entziehen. Auch wer diese Ansicht nicht teilt, wird zugeben müssen, daß solche Lehrer an einer konfessionellen Schule Fremdkörper sind. Jedoch wird bei der augenblicklichen Lage der Gesetzgebung ihre Versetzung nicht sogleich möglich sein. Da muß dann mindestens verlangt werden, daß sie in ihrem Unterricht alles vermeiden, was die religiösen Empfindungen der katholischen Kinder verletzen kann. Dieselbe Verfassung, die dem Lehrer das Recht gibt, die Erteilung des Religionsunterrichtes zu verweigern, sagt auch in Artikel 148: „Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden."

Wenn katholische Eltern meinen, gegen einen Lehrer vorgehen zu müssen, so sollten sie sich stets an den örtlichen oder an den Bezirks-Ausschuß der „Vereinigung der Katholiken Deutschlands zur Verteidigung und Förderung der christlichen Schule und Erziehung (Katholische Schulorganisation)" wenden. In diesen Ausschüssen sind Elternschaft Geistlichkeit und Lehrerschaft vertreten; da sind Fachleute, die die Wege kennen und zeigen, die zunächst einzuschlagen sind, um Abhilfe zu schaffen. Auf jeden Fall suche man es zu vermeiden, daß die Angelegenheit sogleich in die Oeffentlichkeit und in die Presse kommt, denn dadurch wird eine friedliche Beilegung meistens sehr erschwert. Handelt es sich um einen Lehrer, der sich weigert, Religionsunterricht zu erteilen, so empfiehlt es sich, dem zuständigen Bischofe Mitteilung zu machen; ihm dürfte es in vielen Fällen gelingen, durch Verhandlungen mit dem Lehrer selbst oder mit der Regierung öffentliches Aergernis zu vermeiden.

Zu einzelnen Fällen von Schulstreiks ist in diesem Aufsatze mit Absicht keinerlei Stellung genommen. Eine Bemerkung möge hier aber doch gestattet sein: die Entschiedenheit und Beharrlichkeit, mit der katholische Eltern ihre Kinder aus der Schule ferngehalten haben, wenn sie glaubten, daß die religiöse Erziehung dieser Kinder bedroht sei, sollte der Regierung und allen, die es angeht, ein Beweis dafür sein, daß es uns Katholiken mit dem Kampfe für die christliche Schule heiliger Ernst ist. Wir wünschen keinen Streit. Die vorstehenden Zeilen lassen klar erkennen, daß es für uns ein reiflich überlegter und nur durch die Not aufgezwungener Entschluß ist, wenn Eltern nach gemeinsamem Plane ihre Kinder aus der Schule fernhalten. Hoffentlich werden die Fälle, wo dieses nötig ist, immer seltener, indem alle, die in der Schule etwas zu sagen haben, anerkennen, daß die Erziehung der Kinder ein heiliges, unveräußerliches und unantastbares Recht der Eltern ist, und daß kein Staat und kein Lehrer über dieses Elternrecht sich hinwegsetzen darf.

Die „Zentrumsreformer"

Die „Germania" bringt in Nr. 309 vom 17. Juli folgenden interessanten Bericht: In dem Hause Regentenstraße 8 in Köln-Mülheim befindet sich die „Kölner Verlags- und Handelsdruckerei, G. m. b. H.". In dieses Unternehmen hat durch Vermittlung von Frau Else Hachezl der Präsident der Rheinischen Republik Dr. Dorten die Kleinigkeit von 183 000 M. hineingesteckt. Das geschah Ende 1919, und seitdem erscheint seit Dezember 1919 Dortens „Rheinische Korrespondenz", die bis dahin in Wiesbaden gedruckt wurde, im Verlage der „Kölner Verlags- und Handelsdruckerei, G. m. b. H.". Seit Januar 1920 wird die „Rheinische Korrespondenz" nur noch im Untertitel geführt. Der Name lautet von da ab stolz „Rheinische Warte". Um der Schrift aber auch nach außen größere Wirkung zu verleihen, bezeichnet sie sich sei dem 21. Februar als „Offizielles Organ der Rheinischen Volksvereinigung". Die „Rheinische Volksvereinigung" ist bereits kurz nach ihrer berüchtigten Gründungstagung vom 22. Januar 1920 am 4. Februar 1920 von den politischen Parteien gekennzeichnet worden durch folgende Erklärung:

„Die unterzeichneten Parteien des Rheinlandes erklären als Vertreter der Bevölkerung des besetzten Gebietes hiermit öffentlich, daß die „Rheinische Volksvereinigung zu Vertretung der Interessen des rheinischen Landes" sich mit ihren Bestrebungen außerhalb der Verfassung stellt.

Die Mitgliedschaft in der „Rheinischen Volksvereinigung" ist daher mit der Zugehörigkeit zu einer der unterzeichneten Parteien unvereinbar.

Die Parteien werden unverzüglich ihre Mitglieder, die etwa der „Rheinischen Volksvereinigung" angehören oder deren Bestrebungen unterstützen, aus ihren Reihen ausschließen."

Köln, den 4. Februar 1920.

Deutschnationale Volkspartei, Deutsche Volkspartei, Zentrumspartei, Deutsche demokratische Partei, Sozialdemokratische Partei.

Aehnliches erklärte auch die USPD in einer besonderen Erklärung.

Seit Ende Mai erscheint nun im selben Verlag „Kölner Verlags- und Handelsdruckerei, G. m. b. H.", als Tageszeitung der „Rheinische Herold", der sich als „Offizielles Organ der Christlichen Volkspartei" bezeichnet. Man zieht also jetzt ungeniert der Oeffentlichkeit, wo man als Sonderbündler Dortenscher Richtung Unterschlupf gefunden hat, und daß „Rheinische Warte", d. h. „Rheinische Volksvereinigung" und „Rheinischer Herold", d. h. „Christliche Volkspartei" durch Personalunion in einer Firma, der „Kölner Verlags- und Handelsdruckerei, G. m. b. H." vereinigt sind.

Wie nun aus dem Verlauf einer am 16. Juli in Köln abgehaltenen Vorstandssitzung der Christlichen Volkspartei hervorgeht, scheint man neuerdings mit den Sonderbestrebungen Dr. Dortens nichts mehr gemein haben zu wollen. In einer Entschließung heißt es da, daß der „Rheinische Herold", das bisherige offizielle Organ der Christlichen Volkspartei, dieses Charakters entkleidet wird. In einer zweiten, einstimmig angenommenen Entschließung heißt es, die christliche Volkspartei habe mit der rheinischen Volksvereinigung nie etwas zu tun gehabt. Der oberste Grundsatz in der Frage der Neuordnung der Länder müsse sein: Wir Deutschen ordnen diese Frage in gesetzmäßiger Freiheit, unabhängig und unbeeinflußt vom Auslande. „Wir wollen keine Hilfe und kein Hindernis von nichtdeutscher Seite. Sollte in Zukunft ein Staat die deutsche Not zur Aufrichtung von neuen deutschen Einzelländern, Randstaaten oder Pufferstaaten benutzen wollen, so werden wir uns diesem Unterfangen mit allen Mitteln widersetzen, bis das Recht gesiegt hat. Personen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, müssen wir mit aller Entschiedenheit ablehnen und bekämpfen. Wir sind und bleiben Reichsdeutsche. In den Tagen deutscher Not hängen wir mit doppelter Treue am deutschen Vaterlande. Den siegreichen Brüdern in Schleswig, Ost- und Westpreußen stehen wir an entschlossenem Opfermut nicht nach."

Hiergegen hat, wie eine Korrespondenz meldet, eine Versammlung der Christlichen Volkspartei in Koblenz eine Entschließung gefaßt, in der es u. a. heißt: Die am 21. Juli in Koblenz versammelten Delegierten der Christlichen Volkspartei für Aachen, Koblenz, Trier und Hessen-Nassau, die rund acht Zehntel der gesamten Wählerschaft vertreten, sprechen dem Kölner Vorstand der Christlichen Volkspartei die Berechtigung ab, im Namen der gesamten Partei aufzutreten. Die in der Kölner Versammlung vom 16. Juli 1920 aufgestellten Entschließungen bedeuten nur die Kundgebung einer kleinen Kölner Gruppe.

In der Entschließung wird ferner Dr. Dorten das Vertrauen ausgesprochen und der „Rheinische Herold" als offizielles Parteiorgan anerkannt. In der Versammlung wurde ein vorläufiger Vorstand gewählt; ein Generalsekretariat mit dem Sitz in Koblenz soll geschaffen werden.

Demnach reformieren alle, wie die „Köln. Volksztg." hierzu bemerkt, die „Zentrumsreformer" schon an sich selbst herum. Ursprünglich wollten sie — nach ihren Angaben — Reformarbeit innerhalb der Zentrumspartei betreiben. Jetzt haben sie ihre eigene Partei auseinanderreformiert!

Der Reichstag über Spaa

(Eigener Drahtbericht der „Sächs. Volkszeitung".)

Berlin, 27. Juli. Der deutsche Reichstag ist am Montag zu einer kurzen Sommersitzung zusammengetreten. Im Vordergrunde der Verhandlungen steht das Abkommen von Spaa, welches auch den Anlaß zu der früheren Einberufung des Reichstages gegeben hat. Aeußerlich zeigte der Reichstag im großen und ganzen das Bild, das man an großen Tagen zu sehen gewohnt ist, aber dem schärferen Beobachter entgeht es doch nicht, daß die an solchen großen Tagen bemerkbare Spannung fehlt. Das Reichskabinett ist vollständig erschienen. Das Haus selbst ist zwar gut besetzt, aber man sieht doch manche Lücke, dagegen weisen die Tribünen entgegen den Beobachtungen bei ähnlichen Anlässen sehr große Lücken auf. Dazu mag zum großen Teil die hochsommerliche Hitze beigetragen haben. Die Hauptursache aber ist die Tatsache, daß man sich wesentlich Neues von den Ausführungen der Regierungsvertreter über die Verhandlungen in Spaa nicht verspricht, nachdem sich die Reichsregierung bereits mehrfach in der Oeffentlichkeit über diesen Gegenstand ausführlich ausgesprochen hat. Nachdem der Präsident Löbe unter lebhaftem Beifall des Hauses des günstigen Abstimmungsergebnisses in Ostpreußen gedacht und dabei erwartungsvolle Hoffnung an die Abstimmung in Oberschlesien geknüpft hat, und nachdem durch Zuruf die Bestätigung des gesamten Präsidiums des Reichstages in seinem Amte erfolgt ist, ergriff sofort der Reichskanzler Fehrenbach das Wort zu einer kurzen allgemeinen Berichterstattung über die Verhandlungen in Spaa. Viel Neues hat er, wie er selbst feststellt, nach den bereits in den letzten Tagen gemachten Mitteilungen der Regierung nicht mehr zu sagen. Er beschränkt sich daher auf einige allgemeine Bemerkungen, wobei er die Frage des Besitzes des Ruhrgebietes in den Vordergrund schiebt. Vom Rechtsstandpunkt aus gesehen, hat sich die Lage Deutschlands in dieser Hinsicht nicht verschlechtert, da unsere Unterhändler die Duldung eines solchen Zustandes durch Vollziehung ihrer Unterschrift abgelehnt haben. Tatsächlich aber hat sich die Lage für Frankreich wesentlich verbessert, während die Besetzung von Frankfurt durch Frankreich eine wirtschaftliche Eigenmächtigkeit der Franzosen bedeutete, würde eine etwa später erfolgte Besetzung des Ruhrgebiets den Charakter eines eigenmächtiger Schrittes Frankreichs nicht mehr tragen, da die Franzosen sich verbunden haben, die Einwilligung ihrer Verbündeten für eine etwaige Besetzung des Ruhrgebietes in Spaa von vornherein festzulegen. Mit besonderem Nachdruck weist der Reichskanzler Fehrenbach darauf hin, daß es für Deutschland nur eine Möglichkeit gibt, einem etwaigen Einmarsch der Franzosen in das Ruhrgebiet zu begegnen, daß es die sorgfältige Durchführung des Abkommens von Spaa bezw. des Friedensvertrages sei. Nach dem Reichskanzler ergreift der Außenminister Dr. Simons das Wort. Neben der Konferenz von Spaa behandelte er die wichtigsten außenpolitischen Ereignisse und unsere Stellung zu ihnen. Er besprach eingehend die durch die Entsendung eines französischen Gesandten nach München geschaffene allgemeine Rechtslage, ebenso die jüngste Dorten-Affäre und die durch die Nichtachtung der französischen Trikolore in Berlin am Nationalfeiertag der Franzosen hervorgerufene diplomatische Spannung. Er hielt sich dabei streng an die allgemeine völkerrechtliche Norm und vorliegende praktische Erfolge. Eine Behandlungsart, die besonders der Neuen nicht zuzusagen scheint, denn sie erhebt hier und da gegen die Ausführungen des Ministers Einspruch. Der Minister vertiefte sich dann in Einzelheiten der Verhandlungen über das Abkommen in Spaa, dessen Rede aber gegenüber seinen Ausführungen im Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und dem Reichswirtschaftsrat naturgemäß wesentlich neue Gesichtspunkte nicht boten. Dann wurde die Sitzung abgebrochen und die Besprechung der Regierungserklärung auf heute, Dienstag 2 Uhr, vertagt.

SLUB
Wir führen Wissen.